

Stadtwerke
Suhl/Zella-Mehlis GmbH
Fröhliche-Mann-Straße 2
98528 Suhl

Tel.: (0 36 81) 4 95 - 0
Fax: (0 36 81) 4 95 - 17 49

info@swsz.de
www.swsz.de

**Ergänzende Bedingungen
zur Lieferung von Erdgas
der Stadtwerke
Suhl/Zella-Mehlis GmbH
gemäß Gasgrund-
versorgungsverordnung
GasGVV vom
26. Oktober 2006
(BGBL Teil I Nr. 50)**

Bitte sorgfältig aufbewahren!



SWSZ
RENNSTEIG  ENERGIE

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für die Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (zu § 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, der SWSZ alle zur Bildung des Grundpreises und des Grund-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen. Kommt der Kunde seiner Informationspflicht nicht nach und ändern sich die Netzentgelte durch Änderung an der Verbrauchseinrichtung, ist die SWSZ zur Nachberechnung der entstandenen Kosten berechtigt.

2. Überprüfung der Messeinrichtungen (zu § 8 GasGVV)

Die Kosten für die vom Kunden veranlasste Prüfung der Messeinrichtung werden – wenn die Prüfung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden – dem Kunden in Rechnung gestellt. Dabei sind vom Kunden neben den tatsächlichen Kosten für die Befundprüfung durch die Eichbehörde oder einer anderen anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 Eichgesetz auch die Kosten für den Aus- und Einbau der Messeinrichtung sowie deren Transport nach tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

3. Ablesung (zu § 11 GasGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen. Die übergebenen Zählerstände werden durch die SWSZ auf Plausibilität geprüft. Unplausible Zählerstände werden nicht zur Abrechnung verwendet.

4. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 GasGVV)

Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (H_v) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße des bezogenen Erdgases errechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird jährlich neu ermittelt. Das Erdgas hat einen mittleren Brennwert von ca. 11,1 kWh/m³ (Qualität „H-Gas“) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW-Arbeitsblatt G 260) und einen Messdruck von ca. 22 mbar.

Die SWSZ legt zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber gelieferten Angaben zugrunde.

Auf den Verbrauch des zuletzt abgerechneten Zeitraums werden Abschläge (10 Teilbeträge pro Jahr) erhoben. Bei Neukunden werden die Abschläge auf Grundlage des zu erwartenden Verbrauchs und ggf. der installierten Leistung des Verbrauchsgertes ermittelt.

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt.

Alle Zahlungen sind auf das in Rechnung/ auf der Abschlagsanforderung angegebene Konto der SWSZ zu leisten. Die Zahlungsart ist im jeweiligen Vertrag geregelt.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)

Der Kunde kommt in Verzug, wenn er das auf der Rechnung/Abschlagsanforderung angegebene Fälligkeitsdatum überschreitet (§ 286 BGB).

Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt 2,00 € / Mahnung

6. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- die vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Kosten
- 2,00 € (netto) Aufwandspauschale für die Unterbrechung (umsatzsteuerfrei)
- 2,00 € (netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung (2,38 € brutto).

7. Kündigung (zu § 20 GasGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/ Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.